

Erben. Teilen. Streiten?

Kinga M. Weiss, Rechtsanwältin Hans-Peter Kümin, Rechtsanwalt René Strazzer, Rechtsanwalt

Moderation: Hans-Peter Kümin

Erben - teilen - streiten?

Teil 1: Nachlassplanung

Referentin:

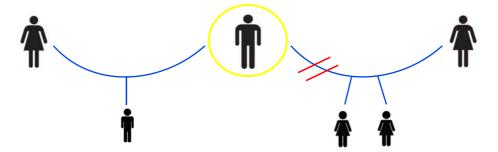
Dr. Kinga M. Weiss, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Erbrecht

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Fallbeispiel: "Patchworkfamilie"



Vermögen Erblasser:

- 100% Aktien an KMU
- Wertschriften
- Eigentumswohnung
- Vorsorgeguthaben / Lebensversicherung

März 2015

Ehegüterrechtliche Instrumente

Die drei Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
 - Vier Vermögensmassen
 - Gesetzliche hälftige Vorschlagsbeteiligung
 - Modifikation der Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
 - Eine Gütermasse
 - Hälftige Beteiligung bei Tod (bei Scheidung: Errungenschaftsbeteiligung)
 - «Abflussrisiko» bei Zweitehen
- Gütertrennung

März 2015 Podium: Erben, Teilen, Streiten?

zürcher anwaltsverband

Erbrechtliche Instrumente

Die gesetzliche Erbfolge:

- 1. Nachkommen
- 2. Eltern (und deren Nachkommen)
- 3. Grosseltern (und deren Nachkommen)
- 4. Gemeinwesen: «kein Nachlass ohne Erben»

+ Ehegatte /
eingetragene Partner
(nicht Konkubinat)

Die Pflichtteile:

Pflichtteilsgeschützte Erben

- 1. Nachkommen
- 2. Eltern
- 3. Ehegatte

Höhe des Pflichtteils

3/4 des gesetzlichen Erbteils

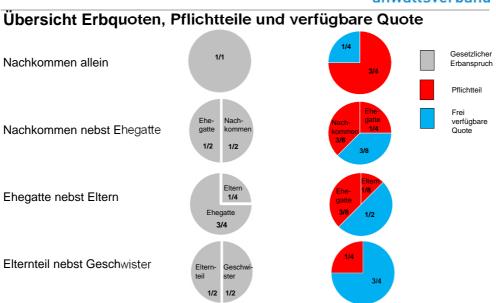
½ des gesetzlichen Erbteils

½ des gesetzlichen Erbteils

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten?





Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten:

Erbeinsetzung

März 2015

- Vermächtnis (Nutzniessung oder Rente)
- Erbverzicht / Erbauskauf
- Vorerbschaft / Nacherbschaft
- Auflagen / Bedingungen
- Teilungsvorschriften
- Willensvollstreckung

März 201

Podium: Erben. Teilen. Streiten

Die erbrechtlichen Planungsinstrumente:

- Testament
 - Eigenhändiges Testament
 - Öffentliches Testament
 - Nottestament
- Erbvertrag
 - Einseitiger / mehrseitiger Erbvertrag
 - Erbauskaufvertrag / Erbverzichtsvertrag



Achtung: zwingende Formvorschriften!



Bei internationalem Sachverhalt: Rechtswahl, Gerichtsstandswahl und Wahl von Anknüpfungspunkten (EU Erbrechtsverordnung!)

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Weitere Planungsinstrumente:

- Lebzeitige Zuwendungen (Ausgleichung nach Art. 626 ZGB)
- Vorsorgeguthaben / Versicherungen
- Stiftungen
- Trusts

März 201

Erben - teilen - streiten?

Teil 2: Teilen

Referent:

Lic.iur. Hans-Peter Kümin, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

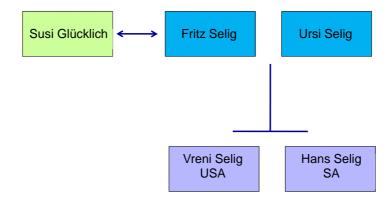
Teilen

- Fallbeispiel
- Gefahren
- Konsequenzen

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten

Fallbeispiel



März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Fallbeispiel

• Testament Fritz Selig



März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

6

Abklärung

- www.notariate.zh.ch
- www.gerichte.zh.ch

Automatischer gemeinsamer Erwerb (560 I, 602)

Solidarische Haftbarkeit (560 II, 603 I)

Möglichkeit der Ausschlagung (566, 567)

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten?

13

zürcher anwaltsverband

Abklärung

- Persönliche Unterlagen (552)
- Steuerinventar
- Auskünfte
 - Miterben (607 III, 610 II)
 - Bank (560 II, 559)
- Treuhänder

März 2015

Podium: Erben. Teilen. Streiten

14

Wer ist Erbe mit welchem Anteil?

Eheliches Vermögen beim Tod von Ursi Selig Ursi Selig Eigengut Errungenschaft	CHF CHF CHF	1'400'000.— 600'000.— 800'000.—
Nachlass Ursi Selig Eigengut ½ Errungenschaft Nachlass Erbanspruch Vreni und Hans ½ =	CHF CHF CHF CHF	600'000.— 400'000.— 1'000'000.— 500'000 .—
Nachlass Fritz Selig Beim Tod vorhandenes Vermögen Erbanspruch Vreni und Hans Nachlass Mutter Nachlass Pflichtteil Vreni + Hans ¾ Susi Glücklich: Rest = verfügbare Quote	CHF CHF CHF CHF	900'000.— 500'000.— 400'000.— 300'000.—

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

8

Wie wird geteilt

- Realteilung oder Erbteilungsvertrag (634)
- Grundsatz der freien Erbteilung (610, 612, 613)
- Grundsatz der Naturalteilung (610 I, 611, 612)

ABIZ 2015 Poalum: Erben. Tellen. Stretten?

Wie wird geteilt

Ausgleichung (626 ff.)

CHF 70'000 Vreni / Hans Selig

 März 2015
 Podium: Erben, Teilen, Streiten?
 1

zürcher anwaltsverband

Nachtrag

- ...da gabs noch eine Freundin von Fritz Selig
- 4 Jahre vor dem Tod: CHF 300'000.--

lärz 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

Nachtrag

 vorhandener Nachlass Fritz Selig Zuwendung an Tochter Vreni Zuwendung an Freundin 	CHF CHF	400'000. — 70'000.— 300'000.—
• total	CHF	770'000.—

- So betrachtet Pflichtteil Vreni + Hans (3/4) CHF 577'500.—
- ? (527, 532)

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Zusammenfassung

- Erbin Susi Glücklich
- hofft auf 1/2 Nachlass
- = ca. CHF 0,5 Mio
- Nach Abklärungen:
- CHF 100'000
- Freundin , ?
- Susi Glücklich ist nicht mehr glücklich



rz 2015

Erben - teilen - streiten?

Teil 3: Streiten

Referent:

Dr. René Strazzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

zürcher anwaltsverband

Inhalt

Die drei wichtigsten erbrechtlichen Klagen:

- 1. Ungültigkeitsklage
- 2. Herabsetzungsklage
- 3. Erbteilungsklage

1. Ungültigkeitsklage

- a) Gesetzliche Grundlage
- Art. 519 521 ZGB
- b) Gegenstand und Inhalt
- Zielt auf Beseitigung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) → Anfechtungsklage

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten? 23

zürcher anwaltsverband

1. Ungültigkeitsklage

- Die vier Ungültigkeitsgründe:
 - → Verfügungsunfähigkeit des Erblassers
 - Testament von betagten Personen
 - Testierfähigkeit und Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts
 - Beweis der Testierunfähigkeit in der Gerichtspraxis schwierig zu erbringen
 - → Willensmangel
 - → unsittlicher oder rechtswidriger Inhalt
 - → Formmangel

lärz 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

1. Ungültigkeitsklage

c) Befristung

- 1-jährige Verwirkungsfrist
 - → ≠ Verjährung!
 - → Wahrung nur mittels Klage beim Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers

d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Ungültigkeitsklage

- es gilt früheres Testament oder
- · es gilt gesetzliche Erbfolge

 März 2015
 Podium: Erben. Teilen, Streiten?
 25

zürcher anwaltsverband

2. Herabsetzungsklage

a) Gesetzliche Grundlage

• Art. 522 - 533 ZGB

b) Gegenstand und Inhalt

- Erlangung des Pflichtteils durch den pflichtteilsberechtigten Erben
- Verschiedene Anfechtungsobjekte (Testament, Erbvertrag, Verfügungen unter Lebenden etc.)

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

2. Herabsetzungsklage

c) Befristung

- 1-jährige Verwirkungsfrist
 - → ≠ Verjährung!
 - → Wahrung nur mittels Klage beim Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers

d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Herabsetzungsklage

- Verfügung von Todes wegen wird auf das erlaubte Mass herabgesetzt
- Rückleistungspflicht des Begünstigten bei Verfügungen unter Lebenden

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten? 27

zürcher anwaltsverband

3. Erbteilungsklage

- a) Gesetzliche Grundlage
- Art. 604 Abs. 1 ZGB

b) Gegenstand und Inhalt

- "Wer erhält was?"
- Alle Erben sind im Prozess involviert (so genannte notwendige Streitgenossenschaft)

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?

3. Erbteilungsklage

- c) Befristung
- unverjährbar
- unverwirkbar
- d) Rechtsfolge bei Gutheissung der Erbteilungsklage
- Gericht teilt den Nachlass autoritativ unter den Erben

März 2015 Podium: Erben. Teilen. Streiten?